



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 71/2021/2022 3. LIGA

02.05.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 02.05.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag des 1. FC Saarbrücken, ein Drittel der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren, konnte leider nicht entsprochen werden. Ein Nachlass für derartige Investitionen kommt nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts - insbesondere aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten - erst bei höheren Geldstrafen in Betracht, so z.B. bei der ebenfalls den 1. FC Saarbrücken betreffenden Entscheidung Nr. 52/2021/2022 3. Liga des DFB-Sportgerichts vom 09.02.2022.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERalsekretärIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Direktion Recht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

1. FC Saarbrücken e.V.

14.04.2022

Per E-Mail

Vorkommnisse nach dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem 1. FC Saarbrücken und Viktoria Köln am 19.02.2022 in Saarbrücken

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Saarbrücken wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Saarbrücken.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Saarbrücken.

Ergänzende Begründung:

Nach Spielende (Endergebnis 0:1) überstiegen zunächst fünf Anhänger des 1. FC Saarbrücken einen Zaun zum Innenraum. Von dort öffneten diese ein Tor, über welches mindestens 25 weitere Personen in den Innenraum hinter eine Werbebande gelangten. Dort kam es zu einem emotionalen Austausch mit der Mannschaft. Nach ca. vier Minuten sind die Personen vom Ordnungsdienst wieder in den Block zurückgeführt worden.

Das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Der 1. FC Saarbrücken hat zudem gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften hätte das Eindringen einer Vielzahl von Menschen in den Innenraum verhindert werden müssen.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt

Der Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Zugunsten des 1. FC Saarbrücken berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass der Verein sich von den Vorfällen distanziert hat sowie mehrere Personen identifiziert und mit Stadionverboten belegt werden konnten. Straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass erneut (vgl. insofern bereits Entscheidung Nr. 52/2021/2022 3. Liga des DFB-Sportgerichts vom 09.02.2022) nach einem Spiel eine größere Anzahl von Personen in den Innenraum gelangt ist. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro.

Bei der Bemessung der letztlich zu beantragenden Geldstrafe hat der Kontrollausschuss zudem gemäß der aktuellen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts (vgl. Urteil Nrn. 52-54/2021/2022 vom 07.12.2021) einen Abschlag in Höhe von 25 % vorgenommen. Dadurch wird berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkung die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderte Zuschauereinnahmen generieren. Daher wird insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 4.500,- Euro beantragt. Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin, dass der 1. FC Saarbrücken im Wiederholungsfall mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 22.04.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –